

## **Mitteilung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen**

### **Hinweisgeberschutz - Interne Meldestelle der Stadt Leverkusen**

Hinweisgebende Personen (Whistleblower) können wertvolle Beiträge leisten, um das Fehlverhalten natürlicher oder juristischer Personen aufzudecken und die negativen Folgen dieses Fehlverhaltens einzudämmen bzw. zu korrigieren.

Aufgrund der Regelungen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG), das zum 02.07.2023 in Kraft getreten ist, sowie den Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetzes NRW (HinSchG AG NRW) ist die Stadt Leverkusen zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle verpflichtet.

Organisation und Arbeitsweise einer internen Meldestelle sind im HinSchG beschrieben. Von besonderer Bedeutung ist der Schutz der Vertraulichkeit und der Identität der hinweisgebenden Person. Darum müssen die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Mitarbeitenden gem. § 15 HinSchG bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten unabhängig sein und über notwendige Fachkunde verfügen. Aufgrund der Nähe zur Korruptionsprävention wurde die Aufgabe im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung angegliedert, die im Aufgabenbereich des Antikorruptionsbeauftragten liegenden Korruptions- und Begleitdelikte sind vom sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG mit umfasst. Bereits existierende Strukturen können so genutzt und verbunden werden. Die Tätigkeiten nehmen der Fachbereichsleiter, Guido Krämer, der auch städtischer Antikorruptionsbeauftragter ist, und Susanne Kurczyk, Rechnungsprüferin und Sachbearbeiterin Korruptionsprävention, wahr.

Das HinSchG regelt den bislang lückenhaften und unzureichenden Schutz von Personen, die Hinweise zu Missständen und Unregelmäßigkeiten in Unternehmen geben. Für hinweisgebende Personen wird nun sichergestellt, dass ihnen aufgrund der abgegebenen Hinweise keine Benachteiligungen drohen. Es ist davon auszugehen, dass in der Vergangenheit Personen mit Insiderwissen von einer Meldung abgesehen haben, weil sie Repressalien fürchteten. Nun müssen sich Hinweisgebende nicht mehr vor Kündigung, Diskriminierung am Arbeitsplatz, Einschüchterung oder einer Versetzung fürchten.

Das HinSchG findet Anwendung, wenn sich eine Meldung auf den Beschäftigungsgeber oder eine andere Stelle, mit der die hinweisgebende Person beruflich im Kontakt stand, bezieht, d.h., die Verstöße müssen grundsätzlich immer im Rahmen der beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit stehen. Private Verstöße fallen nicht in den Anwendungsbereich des HinSchG.

Hinweise an die Meldestelle müssen insbesondere zu straf- und bußgeldbewerteten Verstößen möglich sein, hierunter fallen u.a. folgende Themen:

- Bestechung, Korruption
- Datenschutz und Informationssicherheit
- Diskriminierung, Belästigung und andere arbeitsrechtliche Probleme
- Veruntreuung und Diebstahl

- Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz.

Um eine Erreichbarkeit der internen Meldestelle der Stadt Leverkusen rund um die Uhr zu gewährleisten, wurde als zentrale Anlaufstelle für Hinweisgebende ein webbasiertes Hinweisgebersystem angeschafft. Dieses ist ab sofort über das städtische Intranet sowie die Internetseite der Stadt Leverkusen erreichbar und ermöglicht Hinweisgebenden auch die Abgabe von anonymen Meldungen:

#### [Interne Meldestelle der Stadt Leverkusen](#)

Das webbasierte Hinweisgebersystem garantiert eine professionelle Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und eine vollständige Erfüllung aller relevanten Datenschutz-Anforderungen.

Der Schutz der hinweisgebenden Person vor negativen Konsequenzen ist ein hohes Gut. Trotzdem ist die technische Möglichkeit, über das Hinweisgebersystem Hinweise anonym abgeben zu können, kein Freibrief für falsche Anschuldigungen und Denunziationen. Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen meldet, wird nach dem HinSchG nicht geschützt. In diesem Fall muss mit rechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.

Eine Dienstanweisung zur Behandlung von Hinweisen und zum Schutz von hinweisgebenden Personen bei der Stadt Leverkusen ist in Kraft getreten. Diese Norm regelt alle Modalitäten der Meldestelle und konkretisiert den Schutz von Hinweisgebenden sowie den Schutz von in Hinweisen genannten Personen.

Rechnungsprüfung und Beratung

19.11.2024